

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der **Markt Welden** folgende

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Welden

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Welden erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofspflegegebühr (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Zur Gebührenerhebung sind der Markt Welden oder ein von ihm beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die jährliche Friedhofspflegegebühr wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides über die jährliche Friedhofspflegegebühr fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Friedhofspflegegebühr jeweils zum 01.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (§ 19 Bestattungssatzung)

(A) Friedhof Welden

Neuer Teil:

| | |
|--|----------------------|
| a) einfaches Familiengrab sowie Urnengrab sowie für vorhandenes Fundament | 200,00 € 65,00 € |
| b) zweifaches Familiengrab sowie für vorhandenes Fundament | 300,00 € 100,00 € |

Mittlerer Teil:

| | |
|--|----------------------|
| a) einfaches Familiengrab sowie Urnengrab sowie für vorhandenes Fundament | 150,00 € 125,00 € |
| a) zweifaches Familiengrab | 225,00 € |

Alter Teil:

| | |
|---|----------|
| a) einfaches Familiengrab sowie Urnengrab | 100,00 € |
| b) zweifaches Familiengrab | 175,00 € |

Für Aschestätten 800,00 €

(B) Friedhof Reutern

Neuer Teil:

| | |
|--|----------------------|
| a) einfaches Familiengrab sowie Urnengrab sowie für vorhandenes Fundament | 275,00 € 80,00 € |
| b) zweifaches Familiengrab sowie für vorhandenes Fundament | 375,00 € 125,00 € |

Alter Teil:

| | |
|----------------------------|----------|
| a) einfaches Familiengrab | 200,00 € |
| b) zweifaches Familiengrab | 300,00 € |

Für Aschestätten 800,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 25 v.H. zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Umbettung stattgefunden hat.

(4) Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgehändigt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr (inkl. MwSt.) beträgt für:

- | | | |
|------|--|-----------|
| I. | Betreuung der Leichenhalle inkl. Grundausrüstung mit Trauerschmuck und Reinigung der Leichenhalle, sowie der Nebenräume und Geräte | 45,00 € |
| II. | Leichenversorgung und Beerdigungsdienst | |
| | • Bestattung einschl. öffnen und schließen des Grabes | |
| | ➤ bei einer Tiefe von 0,80 m – 1,79 m | 260,00 € |
| | ➤ bei einer Tiefe von 1,80 m – 2,20 m | 300,00 € |
| | • Versenken des Sarges (4 Träger) | 167,00 € |
| | • Kinderbeerdigung bis 7 Jahre einschl. Grab öffnen und schließen und Träger | 220,00 € |
| | • Urnenbestattung (1 Träger) | 80,00 € |
| | • Aufbahrung Urne (Trauerfeier nur am Grab oder Aschenstätte) | 25,00 € |
| | • Aufbahrung (von auswärts kommend) | 10,00 € |
| | • Schließdienst Montag – Freitag von 8 – 17 Uhr | 30,00 € |
| | • Schließdienst außerhalb der Dienstzeit | 50,00 € |
| | • Regiearbeiten im Friedhof auf Anordnung der Gemeinde pro Stunde | 20,00 € |
| | • Zuschlag Exhumierung bzw. Bestattung einer exhumierten Leiche, pauschal | 200,00 € |
| | • Tieferlegung von Leichenresten bei Erdgrabherstellung (tiefer 2,20 m) nach Ablauf der Ruhezeit | 20,00 € |
| | • Verwendung des Erdcontainers | inklusive |
| | • Stellung Schalmaterial | inklusive |
| | • Erdabfuhr | inklusive |
| | • Zusatzgebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen | inklusive |
| | • Erdaustausch (Welden und Reutern) mit einem Sand-Kies-Gemisch (bei Bedarf) | 390,00 € |
| III. | Zuschlag am Samstag | |
| | • Grab öffnen und schließen (Tiefe 1,80 m) | 50,00 € |
| | • Grab öffnen und schließen (Tiefe 2,20 m) | 50,00 € |
| | • Sargbeisetzung | 50,00 € |
| | • Urnenbeisetzung | 20,00 € |

- (2) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühr der Gesundheits- und Polizeibehörden und der Standesämter sind in dieser Satzung nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

§ 6 Friedhofspflegegebühr

Für die Pflege und laufenden Unterhalt der Friedhöfe wird eine jährliche Gebühr je Grab von 50,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Es sind folgende Sondergebühren zu entrichten:

| | |
|--|--------------------------|
| a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| b) Ersatzausstellung einer Graburkunde (-briefs) | 5,00 € |
| c) Leichenpass | 10,00 € |
| d) Antrag auf Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabdenkmales, Grabeinfassung oder einer Grabplatte | 25,00 € |
| e) Verwaltungsgebühren für Bestattungen | 7,50 € |
| f) Genehmigung nach der Bestattungssatzung (Ausnahmen, Befreiungen, Fristverlängerungen) | 5,00 € |
| g) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche/Urne | 25,00 € |
| h) Entfernen eines Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabes durch die Gemeinde nach Erlöschen oder Entzug des Grabnutzungsrechts | Ersatz nach Kostenanfall |
| i) Benutzung der Leichenhalle (Sarg) | 30,00 € |
| j) Abstellen einer Aschenurne in der Leichenhalle | 5,00 € |

§ 8 Gebührenerhöhung bei außergewöhnlichen Leistungen

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch den Markt Welden im Einzelfall angemessen, jedoch höchstens auf das Doppelte erhöht werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.
- (2) Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bei zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 04.12.2018, sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 12.03.2019, 31.05.2022 und 06.12.2022 außer Kraft.

Welden, den 05.12.2023


Stefan Scheider
Erster Bürgermeister

